

GEBÜHRENORDNUNG – TARIFE 2023

Der Wasserverband Staintal hat in der Mitgliederversammlung folgende Gebühren beschlossen:

1. Anschlussgebühr

Diese ist aufgrund einer zwischen dem Wasserverband Staintal und dem Wasserbezieher getroffenen Vereinbarung (Wasserliefervertrag), deren Höhe und Zahlungsweise in dieser Gebührenordnung festgelegt ist, grundsätzlich vor Errichtung des Anschlusses der Verbrauchsanlage zu entrichten. Für die Herstellung eines Wasseranschlusses ist vom Anschlusswerber (vor der Ausführung) eine einmalige Zahlung (Anschlussgebühr) zu entrichten. Die Anschlussgebühr ist ein pauschalierter Tarif in der gültigen Fassung, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung und bezieht sich auf den jeweilig zu versorgenden Objekttyp. Die Anschlusskosten gliedern sich in Netzkostenanteil und Kostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung (nur Installationsanteil). Der Netzkostenanteil umfasst den anteiligen Baukostenbeitrag für die Herstellung der Quellfassungen, der Errichtung der Hochbehälter, Aufbereitungsanlagen, Pumpstationen, Transport-, Versorgungs- und Sticleitungen. Als Sticleitungen werden jene Leitungen bezeichnet, die mehr als einen Hausanschluss versorgen. Sie beginnen beim Anschluss an die Transport- bzw. Versorgungsleitung und enden bei der letzten Abzweigung. Folgende Leistungen, für einen Wasseranschluss von bis zu 50 Metern Leitungslänge (gemessen vom Anschluss an der Versorgungsleitung bis zum Wassermesser), sind in der Anschlussgebühr inkludiert:

- Materialbeistellung (Schlauch, Verbinder, Warnband etc.)
- Installationsarbeiten
- Wasserzähleranlage (Wasserzähler inkl. Einbaugarnitur) ohne Druckreduzierventil

Bei einer längeren Anschlussleitung wird der zusätzlich benötigte Materialanteil gesondert fakturiert. Das zu verlegende Leitungsmaterial wird ausschließlich vom Wasserverband Staintal beigestellt. Sämtliche Baumeisterarbeiten (Grabungen, Bohrungen, Abdichtungen usw.) für die Anschlusserrichtung sind vom Anschlusswerber zu erbringen. Der Wasserbezieher ist verpflichtet ein Druckreduzierventil am Beginn der Verbrauchsanlage (nach der Wasserzähleranlage) einzubauen und instand zu halten. Bei nachträglichen Änderungen des Objekttyps (Errichtung von zusätzlichen Wohn- bzw. Betriebseinheiten) ist ein Kostenaufschlag zur bereits geleisteten Anschlussgebühr, laut Tarifblatt idgF. und eventuelle Mehrkosten für Leitungsverstärkungen zu entrichten. Bei Wohnobjekten mit integrierter Geschäftsstelle entfällt der Kostenaufschlag für eine Betriebseinheit, wenn diese im Familienverband (d.h. nur Familienangehörige) betrieben wird. Bei Anstellung von Fremdpersonal ist gem. Gebührenordnung um eine zusätzliche Betriebseinheit anzusuchen.

Nachfolgend angeführte Tarife inklusive 10% Ust.

Einfamilienwohnhaus	Grundpreis	€ 3.850,00
	Aufpreis je zusätzlicher Wohneinheit bis 40 m ² Bruttofläche	€ 550,00
	Aufpreis je zusätzlicher Wohneinheit über 40 m ² Bruttofläche	€ 825,00
Mehrfamilienwohnhaus	Grundpreis	€ 3.850,00
	Aufpreis je Mietwohnung bis 40 m ² Bruttofläche	€ 550,00
	Aufpreis je Mietwohnung über 40 m ² Bruttofläche	€ 825,00
Mehrfamilienwohnhaus	Grundpreis je Eigentumswohnung	€ 3.850,00
Betriebs- bzw. Gewerbeanschluss	Grundpreis	€ 4.675,00
	Aufpreis je zusätzlicher Betriebseinheit	€ 825,00
Vorleistung Anschlussgebühr Baugrundstücke		€ 825,00

2. Wasserbezugsgebühr

Die Wasserbezugsgebühr beinhaltet die laufenden Kosten für die bezogene (verbrauchte) Jahreswassermenge beim jeweiligen Wasseranschluss. Die verbrauchte Wassermenge wird mittels Wassermesser festgestellt. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist wertgesichert. Als Grundlage gilt der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 (VPI1986) oder ein an seine Stelle tretender Index mit Basismonat Dezember. Der angepasste Gebührensatz wird für das darauffolgende Bezugsjahr angewandt.

Der Wasserverbrauch wird über geeichte Wasserzähler ermittelt. Die Ablesung erfolgt über Direktablesung (WV-Staintal vor Ort), Selbstablesung (vom Wasserbezieher), Wasserzählerkarten, oder mittels Fernauslesung (Telefonverbindung, GSM-Anschluss, Funkverbindung). Die Ermittlung des Wasserverbrauchs wird zu folgenden Zeiten durchgeführt:

- a) zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (jährlich / quartalsweise / monatlich)
- b) bei Eigentümerwechsel
- c) anlassbezogen zur Abwehr von Gefahren die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist

Wasserbezugsgebühr je m ³ Wasser – inkl. 10% Ust.	€ 2,15
--	--------

3. Wassermessergebühr

Die Wassermessergebühr dient zur Beistellung und Erhaltung der Messeinrichtung. Sie beinhaltet das Material und den Installationsaufwand für die gesetzlich vorgeschriebenen Austauschintervalle. Die Gebühr ist auf die jeweilige Nenngröße und Type des Zählers abgestimmt. Die Wassermessergebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Wassermessergebühr ist ein Monatstarif und wird zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (jährlich / quartalsweise / monatlich) mit den Vorschriften in Rechnung gestellt.

Wassermessergebühr für Zähler bis Q3=2,5m ³ /h pro Monat (Standardzähler) – inkl. 10% Ust.	€ 2,30
Wassermessergebühr für Zähler bis Q3=4,0m ³ /h pro Monat – inkl. 10% Ust.	€ 5,94
Wassermessergebühr für Zähler bis Q3=10,0m ³ /h pro Monat – inkl. 10% Ust.	€ 9,08

4. Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr dient der Bereitstellung des benötigten Trinkwassers, durch die Anlagenteile des Wasserverbandes Stainztal (Benutzung und Erhaltung von Transport- und Anschlussleitungen, Behälteranlagen, Schachtbauwerke, Instandhaltung der Quellschutzgebiete und Quellen etc.). Die Bereitstellungsgebühr gelangt bei allen vom Wasserverband Stainztal angeschlossenen Objekten mit ihren unmittelbar dazugehörigen Nebengebäuden oder in Verbindung stehenden Gebäudeteilen, mit den darin errichteten Wohnungs- und Betriebseinheiten (davon ausgenommen sind Betriebseinheiten, die im Familienverband geführt werden), sowie vom Anschlusswerber in weiterer Folge angeschlossene Folgeobjekte, zur Anwendung.

Von einer Wohnungs- bzw. Betriebseinheit spricht man, wenn folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

Eine Wohneinheit setzt sich aus einer baulich ausgestatteten Kochgelegenheit (Küche od. Kochnische), Sanitärräume (Waschgelegenheit und Toilette) und Wohnräume zusammen. Eine Betriebseinheit gilt für alle gewerbebehördlich genehmigten Gewerbe- und Betriebssparten. Diese setzen sich aus der Arbeitsstätte und den eigens dazugehörigen Sanitärräumen (Toiletten, Waschräume usw.) zusammen. Wohn- und Betriebseinheiten unterliegen keiner Größenordnung. Die Bereitstellungsgebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist wertgesichert. Als Grundlage gilt der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 (VPI1986) oder ein an seine Stelle tretender Index mit Basismonat Dezember. Der angepasste Gebührensatz wird für das darauffolgende Bezugsjahr angewandt. Die Bereitstellungsgebühr ist ein Monatstarif und wird zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (jährlich / quartalsweise / monatlich) mit den Vorschriften in Rechnung gestellt.

Bereitstellungsgebühr je Wohn- bzw. Betriebseinheit pro Monat – inkl. 10% Ust.	€ 6,93
--	--------

5. Sonstige Gebühren

Für benötigte Zwischenabrechnungen, außerhalb der routinemäßigen Quartalsvorschriftung oder Jahresendabrechnung, wird ein Zuschlag vorgeschrieben. Der jeweilige Zuschlag beinhaltet den Abrechnungsaufwand und die damit verbundene Zählerstandfassung (Selbstablesung durch Kunde oder mit Erhebung vom WV-Stainztal vor Ort). Bei Zahlungsverzug bzw. bei Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit, von offenen Forderungen beim WV-Stainztal (Anschlussgebühren, Sach- und Materialaufwendungen, laufende Gebührenschriftung) werden Mahnspesen und Verzugszinsen verrechnet. Die Mahnspesen richten sich nach den Tarifen in der gültigen Bundesabgabenordnung (BAO). Die Verzugszinsen werden in Höhe von 4,0 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a., wie von der österreichischen Nationalbank veröffentlicht, verrechnet. Der Aufschlag von 4,0 % gilt zugleich als Mindestzinssatz bei einem negativem Basiszinssatz.

Zuschlag bei Zwischenabrechnung ohne Zählerstandfassung – inkl. 10% Ust.	€ 16,50
Zuschlag bei Zwischenabrechnung mit Zählerstandfassung – inkl. 10% Ust.	€ 27,50
Mahnspesen	gem. BAO
Verzugszinsen - Aufschlag auf den Basiszinssatz der ÖNB (Mindestzinssatz 4,0 %)	+4,0 %

6. Bauwasserschachtgebühr

Für Neuanschlüsse oder bei baulichen Umbauarbeiten von Bestandsanschlüssen, besteht die Möglichkeit der Anmietung eines Bauwasserschacht vom WV-Stainztal. Der Bauwasserschacht beinhaltet die Wasserzähleranlage mit Absperrvorrichtungen und einer Entnahmemöglichkeit (Standrohr mit Auslaufventil). Für den Schacht wird eine Grundpauschale von 3 Monaten verrechnet. Ab dem 4. Monat wird für Dauer der Nutzung eine monatliche Miete in Rechnung gestellt. Die Grundpauschale beinhaltet die Schachtbeistellung, Anlieferung, Abholung und die Installationsarbeiten. Sämtliche Baumeisterleistungen sind vom Anschlusseigentümer zu erbringen.

Leihgebühr für Bauwasserschacht - Grundpauschale für 3 Monate – inkl. 20% Ust.	€ 96,00
Leihgebühr für Bauwasserschacht - Miete pro Monat (ab dem 4. Monat) – inkl. 20% Ust.	€ 9,60